

Satzung der Stiftung

PLACE

in der Fassung vom 10. Dezember 2018

§ 1

Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen PLACE. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der TSB-Treuhand GmbH mit Sitz in München verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt die Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung sowie mildtätiger Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die finanzielle Förderung durch eine andere Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die finanzielle Förderung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (3) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche weltweit, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Unterstützung von Projekten, die sich für hör- und sehgeschädigte Kinder einsetzen, beispielweise Programme, mit denen sie an Musik herangeführt werden oder an schulischer und beruflicher Bildung teilnehmen können);
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung im Inland der unter a. genannten Personen.
- (4) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird weltweit verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung von
 - a. Projekten, die der Früherkennung einer möglichen Hörstörung bei Kindern dienen, wie z.B. Hörscreenings für Neugeborene in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen;
 - b. Projekten, die Blindheit bei Kindern und Jugendlichen vorbeugen oder behandeln können durch medizinische Vorsorge und Versorgung, Gesundheitserziehung und die Verbesserung von Lebensumständen;

- c. Maßnahmen, beispielsweise an Schulen, die die Chancen hör- und sehgeschädigter Kinder und Jugendlicher auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern;
 - d. Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Beteiligten für die Einschränkungen hör- und sehgeschädigter Menschen und die Möglichkeiten und Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen zu sensibilisieren.
- (5) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1, sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3

Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist eine Verbrauchstiftung. Das verbrauchbare Vermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 80.000, --.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt dem Treuhänder. Dieser hat das Vermögen gesondert von seinem Vermögen zu verwalten.
- (3) Die Stiftung hat mindestens 10 Jahre zu bestehen, wobei beim Verbrauch des Stiftungsvermögens sichergestellt sein muss, dass die Stiftung ihre Leistungsfähigkeit über die gesamte Mindestlaufzeit erhalten kann.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Erhöhung des verbrauchbaren Vermögens bestimmt sind;
 - c. aus dem Verbrauch des hierzu vorgesehenen Vermögens.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Kosten der Stiftungserrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Treuhänder hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Gründungsvorstands sind die Stifter Clara Zaia und Peter Zoth.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit. Das Amt endet weiter durch Ausscheiden gemäß § 13 dieser Satzung und durch Rücktritt, der jederzeit zulässig ist.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben zu Beginn ihrer Amtszeit eine gemeinsame Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle des Ablebens, Rücktritts oder Ausscheidens eines der beiden Vorstandsmitglieder gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Stiftungsvorstandes jederzeit geändert werden. In der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (5) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Kontrolle des Treuhänders hinsichtlich der Einhaltung seiner Pflichten gemäß Treuhandvertrag und Satzung;
 - b. die Entscheidung über den Verbrauch des Vermögens und auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden;
 - c. die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit dem Treuhänder;
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

§ 8

Stiftungsbeirat

Die Stiftung hat ein weiteres Gremium, den Stiftungsbeirat. Einzelheiten über Anzahl und Nachfolge der Mitglieder, Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten, die der Vorstand der Stiftung erlässt. Der Treuhänder erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 9

Treuhänder

- (1) Der Treuhänder hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, die Stiftung zu verwalten. Die Verwaltung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a. die Kontoführung der Stiftung;
 - b. die Finanzbuchhaltung der Stiftung;
 - c. das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen;
 - d. die Erstellung einer Jahresrechnung;
 - e. die Vermögensanlage;
 - f. die Erstellung der Steuererklärung.
- (2) Der Treuhänder ist berechtigt, Dritte mit der Verwaltung der Stiftung oder der Abwicklung von Stiftungsaktivitäten zu beauftragen.
- (3) Im Außenverhältnis handelt der Treuhänder im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 10

Umwandlung

Der Vorstand der Stiftung hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.

§ 11

Kündigung

Sowohl die Stifter gemeinsam als auch der Stiftungsvorstand sowie der Treuhänder haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, die Stifter und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, der Treuhänder mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Treuhänders durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden.
- (2) Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Der Treuhänder und die Stifter sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung.

§ 13

Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Stiftungsvorstand oder Stifter

Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist, scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus. Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vorliegen.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Sowohl die Stifter gemeinsam als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit dem Treuhänder die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

München, den 10.12.2018

Stifter



Clara Zaia



Peter Zoth

Treuhänder

Geschäftsführer TSB-Treuhand

GmbH